

Bundessozialgericht

Az.: 9 RV 320/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am:
5. Juli 1966

.....
Kläger und Revisionskläger,

gegen
.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 5. Juli 1966 durch

Senatspräsident	Dr. W e i ß	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. M a i s c h	und
Bundesrichter	S c h i n d l e r ,	
Bundessozialrichter	W e n z e l	und
Bundessozialrichterin	R e i f f	

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 9. Februar
1965 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

Mit Bescheid vom 16. Dezember 1960 wurde dem Kläger, der Versorgungsrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 100 v.H. erhält, die bisher gewährte Pflegezulage entzogen, weil er nicht mehr ständig Bettruhe einhalten müsse. Der Widerspruch blieb, soweit es sich um die Entziehung der Pflegezulage handelte, erfolglos, ebenso die Klage. Das Landessozialgericht (LSG) verwarf die Berufung des Klägers mit Urteil vom 9. Februar 1965 als unzulässig. Die Berufung sei nach § 148 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht zulässig, da es sich bei der Entziehung der Pflegezulage um eine Neufeststellung von Versorgungsbezügen wegen Änderung der Verhältnisse handle. Die Rüge eines wesentlichen Mangels des Verfahrens nach § 150 Nr. 2 SGG sei nicht erhoben worden. Der Kläger habe keine Tatsachen bezeichnet, aus denen sich ein solcher Mangel ergebe; derartige Mängel hätten auch nicht von Amts wegen festgestellt werden können.

Mit der nicht zugelassenen Revision rügt der Kläger als wesentlichen Verfahrensmangel, daß ihm dadurch kein ausreichendes rechtliches Gehör gewährt worden sei, daß das LSG den Vortrag des Klägers in Bezug auf das Vorliegen eines wesentlichen Mangels im Verfahren des Sozialgerichts (SG) unbeachtet gelassen und im Gegenteil festgestellt habe, der Kläger habe einen solchen Mangel nicht gemäß § 150 Nr. 2 SGG gerügt. Den Schriftsatz vom 8. Februar 1965, der eine Verfahrensrüge enthalte, habe das LSG ignoriert. Ein Verfahrensmangel liege auch darin, daß in erster und zweiter Instanz der Behauptung des Klägers nicht nachgegangen worden sei, daß es an einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse als Voraussetzung für die Entziehung der Pflegezulage fehle.

Der Kläger beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben, festzustellen, daß die Berufung zulässig sei und die Sache

- 3 -



- 3 -

zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Der Beklagte beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen. Das Verfahren des SG sei frei von Mängeln.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und auch statthaft, da der Kläger einen wesentlichen Verfahrensmangel gerügt hat, der vorliegt (§§ 164, 166, 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

Zutreffend rügt der Kläger, daß das LSG seinen Vortrag über das Vorliegen eines wesentlichen Mangels im Verfahren des SG unbeachtet gelassen und im Gegenteil festgestellt habe, der Kläger habe einen solchen Mangel nicht gemäß § 150 Nr. 2 SGG gerügt; den Schriftsatz vom 8. Februar 1965, der eine Verfahrensrüge enthalte, habe das LSG unbeachtet gelassen. In diesem Schriftsatz wurde vom Kläger vorgetragen, daß die Berufung nach § 150 Nr. 2 zulässig sei, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt werde. Hierzu wurde geltend gemacht, daß das SG gegen die Aufklärungspflicht gemäß § 106 SGG verstoßen habe. Der Kläger hätte persönlich dazu gehört werden müssen, aus welchen Gründen früher die Pflegezulage gewährt worden sei; dann hätte sich ergeben, daß der Kläger auch schon 1951 bei Antragstellung nicht dauernd bettlägerig gewesen sei. Damit wäre das im Verfahren aufgetretene Mißverständnis, beim Kläger habe bei Antragstellung und Bewilligung die Notwendigkeit absoluter Bettruhe bestanden und speziell deshalb wäre die Pflegezulage gewährt worden, vermieden worden. Ferner ergebe sich aus den Versorgungsakten, daß der Kläger bei der Antragstellung schon aus der Klinik Am Seltersberg, in der er jahrelang behandelt worden sei, entlassen worden war. Diese Einzelheiten

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

wären geklärt worden, wenn das SG bei Prof. Dr. A. dem Chefarzt der Klinik am Seltersberg, angefragt hätte.

Das LSG hat den Schriftsatz vom 8. Februar 1965 im Urteil nicht erwähnt, obwohl sich aus dem Sitzungsprotokoll vom 9. Februar 1965 ergibt, daß er ihm vorgelegen hat. Es hat im Gegenteil festgestellt, daß die Rüge eines wesentlichen Verfahrensmangels nach § 150 Nr. 2 SGG "nicht erhoben worden" sei. Diese Feststellung steht im Widerspruch zum Akteninhalt; denn der fragliche Schriftsatz bezieht sich nicht nur auf § 150 Nr. 2 SGG, sondern trägt auch durch die Rüge unterlassener Anhörung des Klägers sowie des Prof. Dr. A. und unterlassener Berücksichtigung des Inhalts der Versorgungsakten substantiiert Verfahrensmängel im Sinne der §§ 103, 128 SGG vor. Das LSG hat durch die Nichtberücksichtigung dieses wesentlichen Vorbringens gegen § 128 SGG verstoßen. Zwar stellt die unzutreffende Beurteilung von Mängeln im Verfahren erster Instanz durch das Berufungsgericht grundsätzlich keinen Mangel des Berufungsverfahrens dar (BSG in SozR Nr. 40 zu § 162 SGG). Das LSG hat hier jedoch nicht Mängel im Verfahren des SG unzutreffend gewürdigt, sondern ist auf das dahingehende Vorbringen überhaupt nicht eingegangen. Sein Verfahren leidet daher an einem wesentlichen Mangel. Da aus dem äußerst kurzen Urteil entnommen werden muß, daß das LSG die vom Kläger erhobenen Verfahrensrügen überschen hat, kann der anschließende Satz, der Kläger habe keine Tatsachen bezeichnet, aus denen sich ein Verfahrensmangel ergäbe, nur als nähere Erläuterung der vorherigen unrichtigen Feststellung gewertet werden, es sei keine Verfahrensrüge erhoben worden. Selbst wenn man aber annehmen wollte, dieser Satz beziehe sich auf das zuvor verneinte Vorbringen von Verfahrensmängeln, so wäre damit nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

dargetan, inwiefern der Kläger, der Verfahrensmängel substantiiert vorgetragen hat, keine solchen Tatsachen bezeichnet haben sollte. Es fehlte auch dann an einer Würdigung des Vorbringens des Klägers und somit an der Angabe von Gründen, die für die richterliche Überzeugung insoweit leitend gewesen sind (§ 128 Abs. 1 Satz 2 SGG); auch in diesem Falle läge sonach ein Verstoß gegen § 128 SGG vor. Im übrigen sind an die Rüge eines wesentlichen Verfahrensmangels nach § 150 Nr. 2 SGG nicht die strengen Anforderungen wie an die Verfahrensrüge im Revisionsverfahren - § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG: Bezeichnung der Tatsachen und Beweismittel, die den Verfahrensmangel ergeben = zu stellen. Denn das Berufungsverfahren kennt im Gegensatz zum Revisionsverfahren keinen Postulationszwang; das Gesetz wollte die Beteiligten, die vielfach selbst vor Gericht auftreten, möglichst von dem Zwang zur Einhaltung von Formvorschriften freihalten. In den Fällen des § 150 Nr. 2 SGG braucht der Berufungsführer den Verfahrensmangel nicht einmal ausdrücklich zu behaupten; es reicht aus, wenn eine dahin gehende Rüge aus seinem Vorbringen erkennbar ist (vgl. BSG in SozR Nr. 31 zu § 150 SGG). Die Forderung des LSG, der Kläger hätte daneben noch ausdrücklich Tatsachen bezeichnen müssen, die den Verfahrensmangel ergeben, verstößt somit außerdem gegen § 150 Nr. 2 SGG.

Die festgestellten Verfahrensverstöße machen die Revision bereits statthaft, weshalb nicht mehr geprüft werden braucht, ob noch weitere Verfahrensmängel vorliegen. Die Revision ist auch begründet, da die Möglichkeit nicht auszuschließen ist, daß das LSG, wenn es auf die erhobenen Verfahrensrügen eingegangen wäre, anders, d.h. möglicherweise durch ein Sachurteil anstelle eines Prozeß-



urteils entschieden hätte. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben. Da der Senat die vom LSG unterlassene Prüfung nicht selbst vornehmen konnte, war der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

